

Friedhofsgebührensatzung

der Stadt Bexbach

Vom 25. August 1981, zuletzt geändert am 23. Mai 2017

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 8 des Bestattungsgesetzes –BestattG- vom 05. November 2003 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat von Bexbach in seiner Sitzung am 25. August 1981 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Stadt Bexbach sowie für sonstige Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Bexbach werden die im Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtung benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt (Nutzungsberechtigter).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung der Grabstätte bzw. mit Erbringung der Leistung und werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Aufrechnung

Die Gebührenforderung kann nicht mit Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 5

Betreibung

Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz – SVwVG –beigetrieben.

1. Änderungssatzung vom 27. Mai 1986, in Kraft ab 01. Juli 1986
2. Änderungssatzung vom 22. Mai 1990, in Kraft ab 29. Juni 1990
3. Änderungssatzung vom 30. Januar 1992, in Kraft ab 28. Februar 1992
4. Änderungssatzung vom 14. Juli 1992, in Kraft ab 01. August 1992
5. Änderungssatzung vom 22. November 1994, in Kraft ab 01. Januar 1995
6. Änderungssatzung vom 28. November 1996, in Kraft ab 01. Januar 1997
7. Änderungssatzung vom 30. Oktober 2001, in Kraft ab 01. Januar 2002
8. Änderungssatzung vom 19. März 2002, in Kraft ab 03. Mai 2002
9. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004, in Kraft ab 02. Januar 2005
10. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004, in Kraft ab 02. Januar 2006
11. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004, in Kraft ab 02. Januar 2007
12. Änderungssatzung vom 14. Juni 2011, in Kraft ab 01. Juli 2011
13. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2012, in Kraft ab 01.01.2013
14. Änderungssatzung vom 26. März 2015, in Kraft ab 01.04.2015
15. Änderungssatzung vom 23. Mai 2017, in Kraft ab dem 09.06.2017

Die Originalsatzung ist am **01. Oktober 1981** in Kraft getreten.

Die Satzung in der derzeit gültigen Fassung ist am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis

1. Benutzung der Leichenhalle mit Aussegnungsraum

a.) Für die einmalige Benutzung einer Leichenzelle und des Aussegnungsraumes	460,00 €
b.) Für die einmalige Benutzung des Aussegnungsraumes	220,00 €
c.) Für die einmalige Benutzung der Leichenzelle	240,00 €
d.) Für die außergewöhnliche Desinfektion des Zellenraumes	200,00 €
e.) Energiekostenpauschale pro Bestattungsfall	40,00 €

2. Grabstellennutzungsgebühren

a.) Reihengrabstätten	
aa.) Reihengrabstätten für Kinder bis einschl. 5 Jahre	731,00 €
ab.) Reihengrabstätten für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene	1.485,00 €
ac.) Reihengrabstätten für Kinder ab 6 Jahre und Erwachsene (Wiesengrab)	1.485,00 €
ad.) Unterhaltungskosten für Wiesengräber für Kinder bis einschl. 5 Jahre	673,00 €
ae.) Unterhaltungskosten für Wiesengräber f. Kinder ab 6 Jahre u. Erwachsene	2.000,00 €
af.) Reihengrab anonym	1.485,00 €

b.) Familiengrabstätten	
ba.) einstelliges Tiefengrab	1.950,00 €
bb.) einstelliges Tiefengrab (Wiesengrab)	1.950,00 €
bc.) Unterhaltungskosten für Wiesentiefengräber	2.000,00 €

c.) Urnengrabstätten	
ca.) Urnengrabstätte	577,00 €
cb.) Urnengrabstätte anonym	577,00 €
cc.) Urnengrabstätte als Wiesengrab	545,00 €
cd.) Unterhaltungskosten für Wiesenurnengrabstätte	795,00 €
ce.) Urnennische einschließlich Kostenanteil Infrastruktur	1.440,00 €
cf.) Gemeinschaftsurnenbaumgrab, pro Platz einschl. Kostenanteil Infrastruktur	706,00 €

d.) Nutzungsrechtsverlängerung	
Übersteigt die erforderliche Ruhezeit der Nutzungszeit, muss das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben werden.	
da.) Verlängerung Nutzungszeit Tiefengrab pro Jahr	78,00 €
db.) Verlängerung Nutzungszeit Urnengrab pro Jahr	23,00 €
dc.) Verlängerung Nutzungszeit Urnennische einschl Infrastruktur pro Jahr	72,00 €
dd.) Verlängerung Zweistelliges Familiengrab pro Jahr	128,00 €
de.) Verlängerung Dreistelliges Familiengrab pro Jahr	187,50 €
df.) Verlängerung Vierstelliges Familiengrab pro Jahr	213,00 €
dg.) Verlängerung Rasengrab pro Jahr	238,30 €
dh.) Verlängerung Wiesengrab pro Jahr	158,00 €
di.) Verlängerung Wiesenurnengrab	54,00 €
dj.) Verlängerung bei Doppelbelegung Gemeinschaftsurnenbaumgrab pro Jahr	28,20 €

3. Grabherstellungsgebühren

a.) Für die Bestattung eines Kindes bis einschl. 5 Jahren in einer Reihengrabstätte (Kindergrab)	375,00 €
Für die Bestattung eines Kindes ab 6 Jahre oder eines Erwachsenen	
b.) in einer Reihengrabstätte (Einzelgrab)	565,00 €
c.) in einem Reihengrab als Rasengrab	565,00 €
d.) in einer nach § 14 Abs. 1 1b Friedhofsatzung zugeteilten Grabstätte	565,00 €
e.) Für die erste Bestattung in einer Tiefengrabstätte	590,00 €
f.) Für die erste Bestattung in einer Tiefengrabstätte als Wiesengrab	590,00 €
g.) Für die zweite Bestattung in einer Tiefengrabstätte	565,00 €
h.) Für die zweite Bestattung in einer Tiefengrabstätte als Rasengrab oder Wiesengrab	565,00 €
i.) Für eine Urnenbestattung in einer Urnennische	200,00 €
j.) Für eine Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte oder Gemeinschaftsurnenbaumgrab	240,00 €
k.) Für die Bestattung einer Totgeburt	215,00 €
l.) Erdgrab anonym	565,00 €
m.) Urnengrab anonym	240,00 €
n.) Mehrstellige Familiengräber - Normalbelegung	565,00 €
o.) Mehrstellige Familiengräber - Tieferlegung	590,00 €

4. Einebnungen (Verrechnung bei Grababgabe)

a.) Kindergrab	60,00 €
b.) Reihengrab	140,00 €
c.) Tiefengrab	140,00 €
d.) Urnengrabstätte	65,00 €
e.) Wiesen- oder Wiesenurnengrab	20,00 €

5. Sonstiges

a.) Grabmalgenehmigungen	20,00 €
b.) Einzelerlaubnis Steinmetzbetriebe	5,00 €
c.) Jahreserlaubnis Steinmetzbetriebe	30,00 €
d.) Namensschild für Bronzegusstafel beim Gemeinschaftsurnenbaumgrab pro Belegung	180,00 €

Die Gebühren für die **zukünftige Grabeinebnung sind beim Erwerb der Grabstätte** zu entrichten. Mit der Zahlung dieser Gebühr sind alle zukünftigen Leistungen der Stadt bei der Grabstätteneinebnung einschl. der Entsorgung des Grabmals abgegolten.

Auf Antrag kann die Grabstätte, nach Vorgaben der Stadt Bexbach, selbst eingeebnet werden. Jedoch entsteht hieraus kein Anspruch auf Rückzahlung der erhobenen Einebnungsgebühr.